

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 13/80 „Gewerbegebiet Ruhrau“ vom 18.04.2018

A52/A4 – Planfeststellungsverfahren nach §§ 17ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. §§ 72ff Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Umbau des Autobahndreieck (AD) Essen-Ost auf dem Gebiet der Stadt Essen

Bekanntmachung vom 19.04.2018 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 11/16 „Hövelstraße 151-220“

Widerruf der Bestellung einer Standesbeamtin

Nachrückverfahren in den Bezirksvertretungen

Sonstige Bekanntmachungen

- Sterbekasse Stadt Essen
- Sparkasse Essen

Öffentliche Zustellungen

Bekanntmachung der Durchführung des Verteilungsverfahrens für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Essen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung:

Bekanntmachung
der Genehmigung
des Bebauungsplanes
Nr. 13/80

„Gewerbegebiet Ruhrau“
vom 18.04.2018

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat den Bebauungsplan Nr. 13/80 wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Auf Grund des § 11 des Bundesbaugesetzes wird hiermit

1. der vom Rat der Stadt Essen am 27.04.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 13/80 „Gewerbegebiet Ruhrau“

sowie

2. die Aufhebung der Festsetzungen der Bebauungspläne
Nr. 11/66 „Ruhrau (Oststadt)“,
Nr. 2/72 „Verbindungsstraße Ruhrau/Überruhr und Steele-Altstadt, I. Änderung“
und
Nr. 20/68 „Steele-Altstadt“,
soweit diese den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen,

genehmigt.

Düsseldorf, den 14.09.1983
Der Regierungspräsident Düsseldorf
Az.: 35.2-12.03 (Essen 47 10)

Im Auftrage
(Amft)“

Der Bebauungsplan umfasst einen Bereich, der in etwa wie folgt begrenzt wird:

Im Norden

- durch die DB-Strecke Essen-Steele (Ost) nach Wuppertal,

im Osten

- durch die DB-Strecke Essen-Steele (Ost) nach Hattingen - einschließlich eines Abschnittes der Straße „Breloher Steig“ östlich der Bahn bis Haus Nr. 5,

im Süden

- durch den Gleisanschluss, der von der DB-Strecke Essen-Steele (Ost) - Hattingen abzweigt und das Gewerbegebiet andient, und der Verlängerung bis zur Ruhr,

im Westen

- durch die Gemarkungsgrenze in der Ruhr.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt im Maßstab 1:10.000 wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 13/80 und die dazugehörige Begründung können von jedermann eingesehen werden und liegen im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Raum 501, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden

- montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
- freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 13/80 und seiner Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan Nr. 13/80 mit seiner Begründung kann im Internet unter der Seite www.essen.de/stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des

Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung vom 28.10.1983 (Amtsblatt Nr. 44, Seite 272) ist der Bebauungsplan Nr. 13/80 „Gewerbegebiet Ruhrau“ nicht in Kraft getreten, weil er an einem Ausfertigungsmangel litt. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13/80 „Gewerbegebiet Ruhrau“ gemäß §§ 10 und 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 28.10.1983 in Kraft. Die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 28.10.1983 ist gegenstandslos.**

18.04.2018 Kufen
Der Oberbürgermeister
☎ 88-61 354
(Plan siehe Seite 109)

A52 / A4 – Planfeststellungsverfahren nach §§ 17ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. §§ 72ff Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Umbau des Autobahndreieck (AD) Essen-Ost auf dem Gebiet der Stadt Essen

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (a.F.)).

Gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW haben die Planunterlagen in der Zeit vom 13.04.2015 bis 12.05.2015 bei der Stadt Essen zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

In Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.02.2018 – 9C 1.17 – liegt das zu den Planunterlagen gehörende Verkehrsgutachten

vom 07.05.2018 bis 06.06.2018

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 5. Etage, Zimmer 501, während der Dienststunden

**montags, dienstags und donnerstags
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlage ist auch über die Internetseite der Stadt Essen (<http://www.essen.de/stadtplanung>) sowie die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (http://www.brd.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Übergangsvorschrift (§74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)

Verfahren nach § 4 UVPG sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

Im anhängigen Verfahren sind somit die Übergangsvorschrift und das Gesetz in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, anzuwenden.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 20.06.2018 (einschließlich) bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, oder bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 5.

Etage, Zimmer 501, Einwendungen **im Hinblick auf das Verkehrsgutachten** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: **poststelle@brd-nrw.de-mail.de**) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: **poststelle@brd.sec.nrw.de**). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

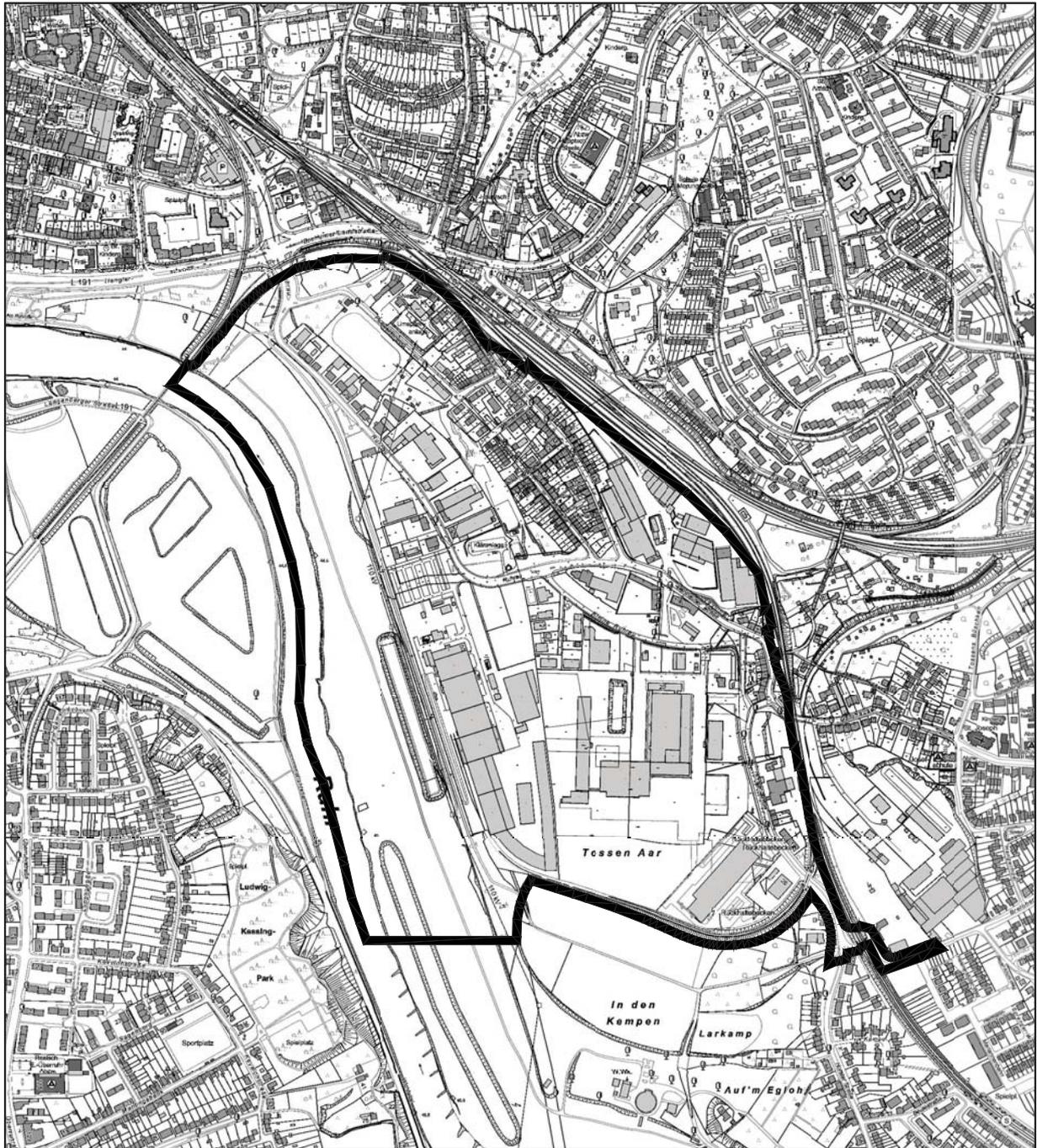
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite **ein** Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a FStrG). Findet ein weiterer Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Orientierungsplan

zum
Bebauungsplan Nr. 13/80
"Gewerbegebiet Ruhrau"

Stadtbezirk : VII
Stadtteil : Horst



Plangrundlage: ABK

M 1:10.000 (Im Original)

 Räumlicher Geltungsbereich

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die bereits vom 13.04.2015 bis 12.05.2015 ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.

23.04.2018 Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Graf
Amt für Stadtplanung
und Bauordnung

☎ 88-61 354

Bekanntmachung
vom 19.04.2018
des Satzungsbeschlusses
für den Bebauungsplan
Nr. 11/16 „Hövelstraße 151-220“

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 21.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 11/16 „Hövelstraße 151-220“, – einschließlich der in blauer Farbe eingetragenen Änderungen – als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und Räumlicher Geltungsbereich:

Das ca. 7,5 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch das Gelände der Bergeborbeck und Altenessen verbindenden Bahnstrecke (Köln-Mindener Bahn)
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Grundstücke mit den Gebäuden „Hövelstraße 168“ und „Hövelstraße 153“
- im Süden durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke mit den Gebäuden „Hövelstraße 153“ bis „Hövelstraße 185“ und
- im Westen durch die Hövelstraße selbst und die westliche Grenze des Grundstückes „Hövelstraße 220“.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den veröffentlichten Orientierungsplan wird hingewiesen (s. Seite 111).

Bereithaltung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 11/16, liegt mit seiner Begründung im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags, dienstags und donnerstags
08.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs 08.00 Uhr - 15.30 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 11/16 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite www.essen.de/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von

Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

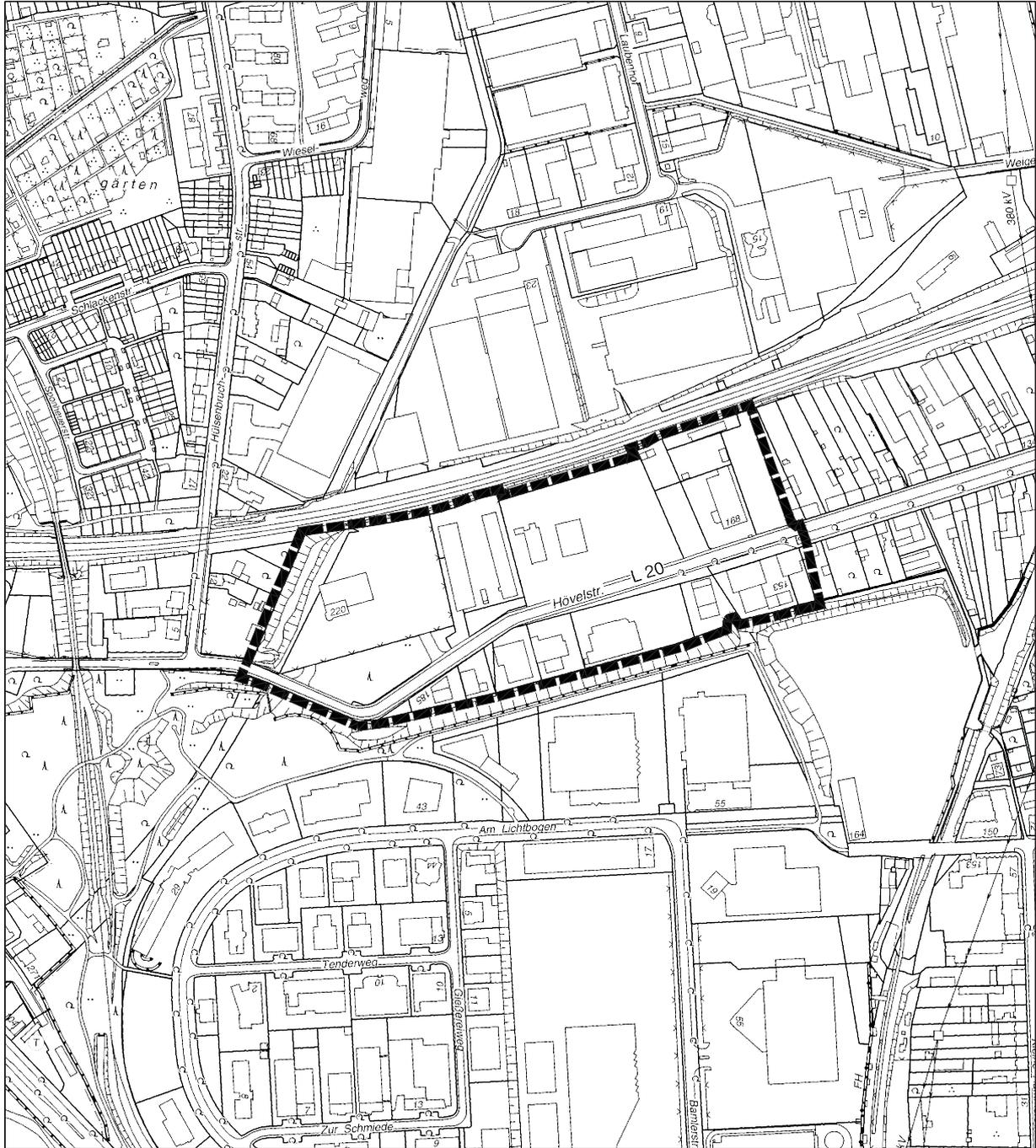
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11/16 „Hövelstraße 151-220“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

19.04.2018 Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen
☎ 88-61 317
(Plan siehe Seite 111)

Orientierungsplan
zum
Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes Nr. 11/16
"Hövelstraße 151-220"

Stadtbezirk : IV
Stadtteil : Altenessen-Süd



Plangrundlage: DGK5

M 1: 5000 (Im Original)

 Räumlicher Geltungsbereich

Einwohneramt:

Widerruf der Bestellung einer Standesbeamtin

Gemäß § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nach § 53 des Personenstandsgesetzes (PStG) a. F. erfolgte Bestellung der Stadtamtfrau Sigrid Streicher zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Essen mit Wirkung vom 01.04.2018 widerrufen.

09.04.2018 Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Kromberg
Beigeordneter

☎ 88-88 100

Widerruf der Bestellung einer Standesbeamtin

Gemäß § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nach § 53 des Personenstandsgesetzes (PStG) a. F. erfolgte Bestellung der Stadtamtfrau Karin Wengelnik zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Essen mit Wirkung vom 01.04.2018 widerrufen.

09.04.2018 Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Kromberg
Beigeordneter

☎ 88-88 100

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen:

Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung I der Stadt Essen

Herr Nils Christian Malescha, Schubertstr. 24, 45128 Essen, ist mit Ablauf des 22.02.2018 als Vertreter der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) aus der Bezirksvertretung I durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 i.V.m. § 46a des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass Herr Olaf Lutz Hansjörg Malescha, Engelsbecke 22, 45138 Essen, in die Vertretung einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i.V.m. § 39 (1) KWahlG

a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),

b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen - Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

17.04.2018

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

☎ 88-12 313

Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung V der Stadt Essen

Frau Christiane Wandtke, Altenessener Str. 525, 45329 Essen, ist mit Ablauf des 14.03.2018 als Vertreterin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) aus der Bezirksvertretung V durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 i.V.m. § 46a des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass Herr Ahmad Omeirat, Meißener Str. 1, 45145 Essen, in die Vertretung einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i.V.m. § 39 (1) KWahlG

a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),

b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen - Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

17.04.2018

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

☎ 88-12 313

Sonstige Bekanntmachungen

Sterbekasse Stadt Essen:

Einladung

Zu einer Mitgliederversammlung am Freitag, den 25.05.2018, 14.00 Uhr, Raum 101, Amt für Soziales und Wohnen, Steubenstr. 53, laden wir hiermit ein.

Tagesordnung

- 1.) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung
- 2.) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Satzungsänderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf
- 3.) Kassenbericht für das Jahr 2017
- 4.) Bericht der Kassenprüfer
- 5.) Genehmigung des Geschäftsberichtes 2017
- 6.) Genehmigung des Kassenberichtes 2017
- 7.) Entlastung des Vorstandes
- 8.) Ergänzungswahl des Vorstandes zu wählen sind:
der 2. Vorsitzender
der 1. Kassierer
- 9.) Verschiedenes

Der Vorstand der Sterbekasse
Stadt Essen

Richter Jansen Döring
1. Vorsitzender 1. Schriftführer 1. Kassierer

Sparkasse Essen:

Aufgebote von Sparurkunden

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

300 140 400 7	300 140 885 9
318 428 151 1	300 146 792 1
319 124 102 9	334 141 931 9

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten die Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

19.04.2018

Sparkasse Essen
Remmer Hopp

Öffentliche Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Batmaz, Fuat		Jugendamt, ☎ 88-51 638
Bazancir, Zülküf		Jugendamt, ☎ 88-51 638
Bel Mahi, Mourad	Kämpenstr. 20, 45147 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 379
Benameur, Jamila	Kämpenstr. 20, 45147 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 379
Dumitru, Ilie	Spindelmännstr. 12, 45326 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 363
Dumitru, Tereza	Spindelmännstr. 12, 45326 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 363
Grond, Sylvia		Jugendamt, ☎ 88-51 267
Kobakhidze, Zaza	Altenessener Str. 178, 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 103
Kohlscheen, René		Jugendamt, ☎ 88-51 636
Mambuene, Joao Paulo		Jugendamt, ☎ 88-51 274
Prymaka, Rafael Adam	Kastanienallee 37, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 124
Vierschilling, Queen	Schlenhofstr. 14, 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 112
Wohlrab, Eberhard-Werner	Haus-Berge-Str. 78, 45143 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 332

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.

**Bekanntmachung
der Durchführung des Verteilungs-
verfahrens für die Erteilung von
straßenrechtlichen Sondernut-
zungserlaubnissen zur Errichtung
von E-Ladesäulen im Stadtgebiet
der Stadt Essen**

Grundlage für das Verteilungsverfahren sind die Richtlinien für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Essen. Diese sind am 20.04.2018 im Amtsblatt der Stadt Essen Nr.16/2018 veröffentlicht worden und am 21.04.2018 in Kraft getreten. Sie sind im vorgenannten Amtsblatt oder nebst Karte im Internet (https://www.essen.de/leben/verkehr/Startseite_Mobilitaet_in_Essen.de.jsp) einzusehen.

Die Durchführung des Verteilungsverfahrens der Sondernutzungserlaubnisse wird hiermit bekannt gegeben.

Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet. Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 10 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz nach näherer Maßgabe der o.g. Richtlinien ausgeübt.

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf zehn Jahre befristet. Die Frist beginnt am 01.01. des auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres und endet am 31.12. des zehnten auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres. Die Antragsfrist beträgt zwei Monate. Sie beginnt am Tag nach der Bekanntmachung des Verteilungsverfahrens im Amtsblatt der Stadt Essen, d.h. am 28.04.2018.

Die erforderlichen Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen sind innerhalb der Antragsfrist bei der Stadt einzureichen. Verspätete und nach entsprechender Aufforderung der Stadt innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Erlaubnis anträge sind mit Angaben über den Standort und die betroffene Kachel (diese ergibt sich aus der o.g. Karte, z.B. „I10d4“ für die bereits in der Nähe des Kennedyplatzes stehende Ladesäule) schriftlich zu richten an die **Verkehrsbehörde der Stadt Essen, Alfredstraße 163, 45131 Essen**. Sie können auch per E-Mail an Ladeinfrastruktur@amt66.essen.de gesandt werden. Die bereits belegten und damit dem jetzigen Verfahren unzugänglichen Kacheln sind auf der Karte eingefärbt.

Den Erlaubnis anträgen sind beizufügen:

1. ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit exakter Standortdarstellung und Bemaßung der vorgesehenen E-Ladesäule,
2. ein Lichtbild vom vorgesehenen Standort,
3. eine visuelle Darstellung der geplanten E-Ladesäule inklusive Bemaßung,
4. eine Beschreibung der aktuellen Beschilderung am vorgesehenen Standort nebst entsprechenden Lichtbildern.

Sofern ein Erlaubnis antrag schriftlich eingereicht wird, sind die vorgenannten Unterlagen zusätzlich digital zu übermitteln (z.B. per E-Mail, auf CD-Rom oder einem USB-Stick). Die Stadt wirkt erforderlichenfalls auf die Einreichung vollständiger Anträge hin. Die eingegangenen Erlaubnis anträge werden nach Ablauf der Antragsfrist den Kacheln zugeordnet. Anträge für Kacheln, für die wegen Belegung keine Sondernutzungserlaubnis vergeben wird, werden vorab aussortiert und abgelehnt. Es erfolgt sodann die Verteilungsentscheidung nach näherer Maßgabe der o.g. Richtlinien. Ist ein Losverfahren durchzuführen, werden die Antragsteller, deren Lose zur Ziehung anstehen, zur Losziehung mit zweiwöchigem Vorlauf schriftlich eingeladen. Eine Nichtteilnahme am Verteilungsverfahren führt grundsätzlich zur späteren Versagung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung von E-Ladesäulen nebst erforderlicher Zuleitungen im gesamten Stadtgebiet der Stadt nach näherer Maßgabe o.g. Richtlinien.

20.04.2018
☎ 88-66 120

Der Oberbürgermeister

Herausgeber:
Stadt Essen – Der Oberbürgermeister –
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation,
 45121 Essen
 Telefon 88 - 15108, 88 - 15100
 Telefax 88 - 15005

Das Amtsblatt der Stadt Essen erscheint wöchentlich jeden Freitag und ist ab 9.00 Uhr im Rathaus, Porscheplatz, 2. Etage, Zimmer 2.11, zum Einzelpreis von 1,50 EURO erhältlich. Der jährliche Bezugspreis des Druckerzeugnisses beträgt 94,50 EURO (einschl. Postzustellungsgebühren), zahlbar im voraus; der Einzelpreis beträgt 1,50 EURO zzgl. Portokosten; der jährliche Bezugspreis des Newsletters beträgt 82,00 EURO. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt das Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation entgegen. Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich. Die **Kündigung** muss bis zum 1. Dezember dem Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation vorliegen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung des Inhalts, auch auszugsweise, insbesondere der vom Herausgeber gestalteten Anzeigen, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Preis für amtliche Bekanntmachungen beträgt 1,50 EURO je Millimeter.

Druck: Amt für Zentralen Service, 45121 Essen

PVSt K 1488 (Entgelt bezahlt) Deutsche Post AG

(Anschriftenfeld)

Verzogen nach:



Im Amtsblatt verwendete Abkürzungen:

ABI	Amtsblatt der Stadt Essen
BauGB	Baugesetzbuch
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-Plan	Bebauungsplan
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
Gem.	Gemarkung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SGV NRW	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
TVgG-NRW	Tariftreue- und Vergabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen